

9. März 2018

Rundschreiben Nr. 20/2018

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der
Bundesbank zu Finanzsanktionen:
Rundschreiben Nr. 17/2018

An alle
Kreditinstitute

Finanzsanktionen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen

Durchführungsverordnung (EU) 2018/349 der Kommission vom 8. März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Durchführungsverordnung (EU) 2018/349¹ (Anlage 1) der Kommission der Europäischen Union wurden in der Liste der Personen, Gruppen und Organisationen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002² (Sanktionsregime ISIL (Da'esh)/Al-Qaida) zwei natürliche Personen und eine juristische Person hinzugefügt.

Wir bitten Sie, uns auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002

spätestens bis zum 16. März 2018

per E-Mail oder in Ausnahmefällen per Telefax mitzuteilen, ob und welche Gelder bei Ihnen von der Durchführungsverordnung (EU) 2018/349 betroffen sind.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/349 der Kommission vom 8. März 2018 zur 282. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen.

² Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen.

Fehlanzeigen, die auf jeden Fall erforderlich sind, oder Positivmeldungen bitten wir ausschließlich unter Beachtung der beigefügten Hinweise (Anlage 2) zu übermitteln. Mit derart aufbereiteten Meldungen unterstützen Sie uns bei der Bearbeitung Ihrer Antworten und vermeiden Rückfragen.

Wir weisen darauf hin, dass Sie gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 auch verpflichtet sind, sich nach dieser Abfrage ergebende Änderungen bezüglich der Vermögenswerte, die von Finanzsanktionen betroffen sind unaufgefordert zu melden.

Wir haben die Rechtsakte zu Finanzsanktionen auf folgender Website der Deutschen Bundesbank unter dem jeweiligen Sanktionsregime eingestellt:

<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Finanzsanktionen/finanzsanktionen.html>

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung in Bayern
Mayrhofer Kriwanek



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte

Anlagen

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/349 DER KOMMISSION**vom 8. März 2018****zur 282. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.
- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hat am 6. März 2018 beschlossen, drei Einträge in die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, aufzunehmen. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, sollte diese Verordnung sofort in Kraft treten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2018

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente*

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert

1. Unter „Natürliche Personen“ werden die folgenden Einträge angefügt:

- (a) „Salim Mustafa Muhammad Al-Mansur (auch: a) Salim Mustafa Muhammad Mansur Al-Ifri; b) Saleem Al-Ifri; c) Salim Mansur Mustafa; d) Salim Mansur; e) Hajji Salim Al-Shaklar). Geburtsdatum: a) 20.2.1962 b) 1959. Geburtsort: a) Baghdad, Irak; b) Tel Afar, Provinz Nineveh, Iraq. Staatsangehörigkeit: irakisch. Reisepassnummer: irakischer Reisepass Nr. A6489694, ausgestellt am 2.9.2013 (gültig bis 31.8.2021). Nationale Kennziffer: a) irakischer Personalausweis Nr. 00813602, ausgestellt am 18.9.2011; b) irakischer Staatsbürgerschaftsnachweis Nr. 300397, ausgestellt am 25.6.2013. Anschrift: a) 17 Tamozi, Mosul, Irak (frühere Anschrift); b) Tel Afar – Al-Saad, Mosul, Irak (frühere Anschrift). Weitere Angaben: Personenbeschreibung: Haarfarbe: schwarz. Augenfarbe: honigfarben; Größe: 170 cm; spricht arabisch. Tag der Benennung nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe i: 6.3.2018.“
- (b) „Umar Mahmud Irhayyim Al-Kubaysi (alias: a) Umar Mahmud Rahim al-Kubaysi; b) Omar Mahmood Irhayyim Al-Fayyadh; c) Umar Mahmud Rahim; d) Umar Mahmud Rahim Al-Qubaysi; e) Umar Mahmud Al-Kubaysi Arhayim; f) Umar Mahmud Arhayim; g) Omar Mahmood Irhayyim; h) Omar Mahmood Irhayyim Al-Fayyadh Al-Kobaisi; i) Umar al-Kubaysi). Geburtsdatum: a) 16.6.1967; b) 1.1.1967. Geburtsort: Al-Qaim, Provinz Al-Anbar Province, Irak. Staatsangehörigkeit: irakisch. Reisepassnummer: irakischer Reisepass Nr. A4059346, ausgestellt am 29.5.2013 in Baghdad, Irak (gültig bis 27.5.2021). Nationale Kennziffer: a) irakischer Personalausweis Nr. 00405771, ausgestellt am 20. Mai 2013 in Irak; b) irakischer Staatsbürgerschaftsnachweis Nr. 540763, ausgestellt am 13.2.1984. Anschrift: Al-Qaim, Provinz Al-Anbar Province, Irak. Weitere Angaben: Personenbeschreibung: Geschlecht: männlich; Haarfarbe: schwarz. Größe: 175 cm; spricht arabisch. Tag der Benennung nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe i: 6.3.2018.“

2. Der folgende Eintrag wird unter „Juristische Personen, Gruppen und Organisationen“ angefügt:

„Al-Kawthar Money Exchange (auch: a) Al Kawthar Co.; b) Al Kawthar Company; c) Al-Kawthar Hawala). Anschrift: Al-Qaim, Provinz Al-Anbar Province, Irak. Weitere Angaben: Geldwechselunternehmen, seit Mitte 2016 im Besitz von Umar Mahmud Irhayyim al-Kubaysi. Gegründet im Jahr 2000, Zulassung-Nr. 202, ausgestellt am 17.5.2000, inzwischen entzogen. Tag der Benennung nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe i: 6.3.2018.“

Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Finanzsanktionen

Hinweise für Rückmeldungen bei Abfragen zu Finanzsanktionsrechtsakten

Bitte beachten Sie für Ihre Rückmeldung die folgenden Hinweise:

- Antworten Sie grundsätzlich per E-Mail (möglichst mit Antwortfunktion zu diesem Mail). **Ergänzen Sie beim Antwort-Mail in der von uns vorgegebenen Thema-/Betreff-Zeile hinter der Position „Meldung“ entweder „Fehlanzeige“ oder „siehe gesonderte Meldung“.**

- **Fügen Sie Ihre Bankleitzahl in der Thema-/Betreff-Zeile am dafür vorgesehenen Platz ein.**

- **Muster für die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Antwort-Mails:**

Rundschreiben Nr. 20/2018, Meldung: Fehlanzeige, BLZ: xxxxxxxx

oder

**Rundschreiben Nr. 20/2018, Meldung: Siehe gesonderte Meldung,
BLZ: xxxxxxxx**

- Sofern Sie nicht die Antwortfunktion nutzen, gestalten Sie die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Mails gemäß diesen Vorgaben und senden Sie Ihre Meldung an die **ausschließlich** für Abfragen vorgesehene E-Mail-Adresse

sz.finanzsanktionen.abfrage@bundesbank.de

- **Die Erfassung Ihrer Meldung erfolgt elektronisch und ist begrenzt auf die vorbezeichneten Angaben in der Thema-/Betreff-Zeile. Sofern Sie für mehrere Institute (BLZ) Auskünfte erteilen, ist insoweit für jedes Institut eine gesonderte Anzeige abzugeben. Ferner ist die Meldung stets für jedes Rundschreiben getrennt zu erstatten. Sonstige über die Angaben in der Thema-/Betreff-Zeile hinausgehenden weiteren Mitteilungen sind als separates Mail an die allgemeine E-Mail-Adresse: **sz.finanzsanktionen@bundesbank.de** zu richten.**

- Sollten Sie ausnahmsweise Ihre Rückmeldung per Telefax senden, gestalten Sie bitte die Thema-/Betreff-Zeile ebenfalls gemäß den oben angeführten Vorgaben und übermitteln Sie Ihr Dokument an die eigens hierfür eingerichtete

Fax-Nr. 069 709097- 3801